



► **Nr. VO/2013/00974**
öffentlich

Lübeck, 15.10.2013

Antwort

Bereiche:
4.040 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Eckhard Graf (E-Mail: eckhard.graf@luebeck.de Telefon: 122-7543)

Antwort auf Anfrage von BM Frau Antje Jansen nach § 16 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft betr. Betreuungsgeld

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von BM Frau Antje Jansen nach § 16 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft
VO/2013/00889

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
Grundsatzdezernat
Stellungnahme in Antwort eingearbeitet

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein

Begründung:

Keine unmittelbare Betroffenheit durch diese
Berichterstattung

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Ja (Anlage 1)

Antwort:

Beantwortung der Fragen von Bürgerschaftsmitglied Frau Antje Jansen nach § 16
Geschäftsordnung der Bürgerschaft betr. Betreuungsgeld

Fragen 1-4

1. Wie viele Anträge wurden gestellt, wie viele beschieden?

2. Wie viele Anträge wurden von ALGII-, Grundsicherungs-, Sozialhilfe- und Wohngeldempfängern gestellt?
3. Welche Personengruppe der Antragsteller überwiegt?
4. Wie entwickelt sich der Bezug des Betreuungsgeldes in Lübeck?

Antworten zu 1-4

Das Betreuungsgeld ist eine staatliche Leistung, die nach Abschnitt 2 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) gewährt wird.

Nach § 12 des BEEG ist für die Umsetzung der Regelungen zum Betreuungsgeld das Land Schleswig-Holstein zuständig.

Zur Beantwortung der oben stehenden Fragen wurde am 07.10.2013 das für die Region Lübeck verantwortliche Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein – Außenstelle Lübeck, Große Burgstraße 4, um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 14.10.2013 ging eine Stellungnahme des Grundsatzdezernats des Landesamtes für Soziale Dienste Schleswig-Holstein ein.

Mit dieser Stellungnahme wird festgestellt, dass die oben genannten Fragen nicht beantwortet werden können. Es wird mitgeteilt, dass die für eine Beantwortung erforderlichen entsprechenden Daten dort nicht vorgehalten werden. Es wird weiter auf die nach § 22 BEEG zu erstellende Bundesstatistik verwiesen, die beim Statistischen Bundesamt entwickelt wird. Die von der Antragstellerin erbetenen Angaben werden durch die Bundesstatistik nicht erfasst.

Anlagen :

keine

Annette Borns

Senatorin